

SATZUNG FÜR DEN PFADFINDERHORST GREIF



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Pfadfinderhorst Greif e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Bruchsal.

§ 2 Verbandszweck

- 2.1. Der Pfadfinderhorst Greif ist eine Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit dem Ziel, die jungen Mitglieder des Horstes nach den Grundlagen der internationalen Pfadfinderbewegung zusammen mit Eltern, der Schule und allen Trägern der Jugenderziehung zu freien, toleranten und verantwortungsbewußten sowie friedliebenden Bürgern eines demokratischen Staates zu erziehen.
- 2.2. Wesentliches Mittel dieser Erziehung ist die frei gewählte Gemeinschaft der Mitglieder in Gruppen, die der jeweiligen Entwicklungsstufe entsprechen.
- 2.3. Diese Gruppen sind relativ geschlossene Erlebnismgemeinschaften, die zunächst die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Gruppe anstreben, die sich danach aber auch in ihrer Umwelt zurechtfinden, bewähren und öffnen sollten.
- 2.4. Deshalb ist der Pfadfinderhorst Greif interkonfessionell, politisch neutral und nicht an irgendwelche Interessengruppen oder Erwachsenenorganisationen gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Jedermann kann grundsätzlich die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Die Mitglieder der örtlichen Gruppen des Horstes ("der Stämme", § 6), die Mitglieder des Vorstandes und von der Horstversammlung mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder ("Beauftragte") sind ordentliche Mitglieder des Pfadfinderhorstes Greif, alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- 3.2. Über Anträge auf Aufnahme in den Pfadfinderhorst Greif entscheiden die örtlichen Gruppen (§ 6) oder der Vorstand (§ 8). Aufnahmeanträge sollen schriftlich gestellt und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Horstes und zur Förderung des Verbandszwecks (§ 2) nach bestem Vermögen verpflichtet.
- 4.2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Horstes mitzuwirken.
- 4.3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Horst ideell und materiell.
- 4.4. Die fördernden Mitglieder können auf Einladung durch den Horstvorstand an den Veranstaltungen des Horstes teilnehmen.
- 4.5. Jedes fördernde Mitglied erhält vom Vorstand jährlich einen Bericht über die Arbeit des Horstes.
- 4.6. Jedes Mitglied hat den von der Horstversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In diesem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.
- 4.7. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben die Beschlüsse der Horstversammlung (HV, § 8) zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluß des Mitglieds,
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - Tod des Mitglieds.
- 5.2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder der Leitung einer örtlichen Gruppe erklärt werden.
- 5.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Horstes zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der religiösen Toleranz und politischen Neutralität des Horstes.
- 5.4. Über den Ausschluß entscheiden die örtlichen Gruppen oder der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlußerklärung kann das betroffene Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste HV endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an den Pfadfinderhorst Greif, es sei denn aus einem schriftlichen Vertrag.

6 Organe des Horstes

6.1. Organe des Horstes sind

- die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen (§ 7)
- die Horstversammlung (HV, § 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 7 Örtliche Gruppen des Horstes (Stämme)

7.1. Die örtlichen Gruppen des Horstes (Stämme) bedürfen der Anerkennung durch die HV.

7.2. Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppen

- regelt selbständig die Belange der eigenen Gruppe im Rahmen dieser Satzung,
- entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
- wählt die Vertreter der örtlichen Gruppe in die HV nach der Wahlordnung des Horstes.

§ 8 Horstversammlung (HV)

8.1. Die HV ist oberstes beschlußfassendes Organ des Horstes.

8.2. In der HV haben Sitz und Stimme die Führer der Stämme, die gewählten Delegierten der örtlichen Gruppen und der Vorstand (jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme). Bewährte Mitglieder des Horstes können zusätzlich von der HV mit oder ohne Stimmrecht hinzugewählt werden, wobei aber die Zahl der zusätzlichen Mitglieder mit Stimmrecht ein Viertel der Zahl der übrigen Stimmberechtigten nicht übersteigen darf.

8.3. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus den Mitgliedszahlen der einzelnen örtlichen Gruppen; dabei gilt folgender Schlüssel:

<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Delegierte</u>
10 - 20	1
21 - 40	2
41 - 60	3

usw. für jeweils 20 weitere Mitglieder jeweils ein Delegierter.

8.4. Gruppen mit weniger als 10 Mitglieder gelten als "Aufbaugruppen" und schließen sich zur Delegiertenwahl mit einer anderen örtlichen Gruppe zusammen, so daß beide Gruppen entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl mindestens einen Delegierten in die HV entsenden können.

8.5. Die Beauftragten (§ 3 Abs. 3.1.) schließen sich zur Delegiertenwahl einer örtlichen Gruppe an.

8.6. Als Berechnungsgrundlage für die Zahl der von den örtlichen Gruppen zu entsendenden Delegierten gilt die durch Beitragszahlung bis zum 31. März eines jeden Jahres nachgewiesene Mitgliederzahl.

8.7. Außer den in Abs. 8.2. genannten Personen sind alle übrigen ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der HV berechtigt, ebenso fördernde Mitglieder nach Einladung durch den Vorstand.

8.8. Die HV wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Arbeit erfordert, wenigstens jedoch einmal jährlich.

8.9. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

8.10. Die Einberufung nimmt in der Regel der 1. Vorsitzende, in Ausnahmefällen ein anderes Vorstandsmitglied, unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vor. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche HV mit kürzerer Einladungsfrist einberufen werden.

8.11. Es ist zulässig, daß die Einladungen zur HV in jeweils ausreichender Anzahl den Leitern der örtlichen Gruppen fristgerecht zugesandt werden. Diese sind verpflichtet, die Einladung unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

8.12. Die HV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat eine neue HV innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Diese HV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

8.13. Den Sitzungsverlauf der HV regelt eine besondere Geschäftsordnung.

8.14. Aufgaben der HV sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Verbandszwecks,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidungen über Einsprüche im Ausschlußverfahren,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- Entscheidung über die Auflösung des Horstes.

8.15. Die HV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zu Änderungen von Satzung, Wahl- und Geschäftsordnung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. notwendig.

8.16. Die Beschlüsse der HV werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Delegierten sowie dem Vorstand in Verfahren des Abs. 8.11. zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die HV auf der jeweils nächsten Sitzung.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand des Pfadfinderhorstes Greif besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

9.2. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Horstführer und der Kassenwart sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Horstführers vertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand leitet und verantwortet die Arbeit des Pfadfinderhorstes Greif und kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Er muß hierzu sofort oder nachträglich die Zustimmung der HV einholen.

9.4. Innerhalb der vom Vorstand und von der HV gesetzten Richtlinien leitet jedoch jeder Stammesführer seinen Stamm selbständig und eigenverantwortlich.

9.5. Der Vorstand wird von der HV auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zum Rücktritt oder aber bis zur Wahl eines Nachfolgers eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder im Amt.

9.6. Die Abwahl des Vorstandes oder auch jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum ist jederzeit möglich.

9.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Horstes. Der Horstvorstand, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Bund als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

10 Gemeinnützigkeit

10.1. Der Pfadfinderhorst Greif dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittel des Horstes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Horstes. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Pfadfinderhorstes Greif oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Horstes an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich zur Förderung der freien Jugendarbeit in Bruchsal zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25.11.1987 in Kraft.

Walter Wenz

Bernhard Hofmann

Andreas Kling

Ulrich Fort

Jürgen Winer

Frank Dörfel

Dieter Schifferhel

Christiane Brückmann

AMTSGERICHT BRUCHSAL

- Registergericht -

AZ: VR 0680

7520 Bruchsal, den 17. Febr. 1988

Betr.:

Pfadfinderhorst Greif

7520 Bruchsal

Die Übereinstimmung vorstehender

Abschrift

Kopie

mit der Urschrift wird beglaubigt.

In das

Vereinsregister

Genossenschaftsregister

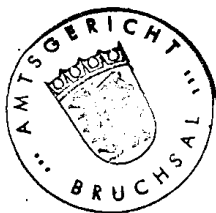
des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde
am 17. Febr. 1988 eingetragen, daß vorgeheftete

Satzung

Satzungsänderung

Satzungsneufassung

beschlossen wurde.



(Handwritten signature)
(Dickgießer)
Rechtspfleger